

## "Raus aus Öl und Gas" - erneuerbare Prozessenergie für Betriebe

### Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die **Umstellung beziehungsweise Umrüstung von bestehenden Produktionsanlagen und -prozessen** auf erneuerbare Energieträger (inklusive Ökostrom) beziehungsweise die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie in bestehenden Anlagen. Die Förderung umfasst Investitionen zur Umstellung beziehungsweise Umrüstung betriebseigener Produktionsanlagen beziehungsweise Prozesse mit dem Ziel des (erhöhten) Einsatzes erneuerbarer anstelle von Erdgas oder fossilem Heizöl. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Ausführung der Anlage bis zu 30 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Für kleine und mittlere Unternehmen kann der Fördersatz um 20 % beziehungsweise 10 % erhöht werden.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Investitionen zur **Umstellung** von Produktionsanlagen und Produktionsprozessen von fossiler Prozessenergie auf die Nutzung erneuerbarer Energieträger inklusive Ökostrom
- Umstellung von fossilen Prozesswärme- beziehungsweise Dampferzeugern auf Ökostrom unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten)
- Investitionen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie in **bestehenden** Produktionsanlagen und Produktionsprozessen

### Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

#### Förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Umrüstung von Prozessen zur Direktwärmeübertragung (zum Beispiel Umformungsprozesse, Schmelzen,...)
- Prozessintegrierte Brenner/Feuerungsanlagen zum Einsatz erneuerbarer Energieträger
- Planungskosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene fossile Feuerungsanlagen und zugehörige Tankanlagen
- Bei Umstellung auf Ökostrom: notwendige Aufrüstung/Verstärkung von Zuleitungen und Transformatoren im Eigentum des/der Förderungswerbenden
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile und Kosten

#### Nicht förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Power-to-Heat (P2H) – Anlagen
- Ökostrom-Anlagen
- Elektrolyseure (Bereitstellung von "grünem" Wasserstoff)
- Neuanlagen beziehungsweise Kapazitäts- oder Leistungserweiterungen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Heizkörper et cetera)
- Fahrzeuge
- Maßnahmen mit zertifikatsrelevanten Auswirkungen im Sinne des Emissionszertifikatgesetzes in der geltenden Fassung

Informationen zur **Förderung von Standard-Wärmeerzeugern** (zum Beispiel Biomassekessel, Wärmepumpe, Fernwärme-Anschluss) als Wärmequelle für Warmluft-, Warmwasser-, Dampf- oder Thermoölkreisläufe finden Sie auf unserer Homepage in der **Kategorie „Wärme“**.

## Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

"Raus aus Öl und Gas" - erneuerbare Prozessenergie für Betriebe	
<b>Zeitpunkt der Antragstellung</b>	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist
<b>Mindest-Investition</b>	10.000 Euro
<b>jährliche Mindest-CO<sub>2</sub>-Einsparung</b>	4 Tonnen

- Als „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ sind laut IFRL-UFI 2022 (§ 3 (3)) Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas definiert. Bei Biogas und „grünen“ Wasserstoff kann nur die selbst bereitgestellte „erneuerbare Energie“ anerkannt werden. Ein Bezug über „Zertifikate“ ist nicht ausreichend. Bei der Umstellung auf Fernwärme kann „klimafreundliche“ und „hocheffiziente“ Nah- und Fernwärme<sup>1</sup> anerkannt werden.
- Die geförderten Anlagen **müssen auf Dauer mit erneuerbaren Energieträgern betrieben** werden. Bestehende Anlagen auf Basis fossiler Energieträger dürfen nur als Ausfallsreserve bis maximal 5% der jährlich benötigten Energie eingesetzt werden.
- Für die **Umstellung der Prozessenergie auf Strom** ist der Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

Wird der **Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft**:

- Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
- Formular „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist

Wird der Strom **hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage** (zum Beispiel PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der umgestellten Produktionsanlage bilanziell abgedeckt werden können.

- **Ersatzinvestitionen** von nicht mehr betriebsfähigen Anlagen zählen als Neuanlagen und können nicht als Umstellung auf erneuerbare Energieträger gefördert werden.
- Wenn die Umstellung auf erneuerbarer Energie eine **Änderung in der Produktqualität** beziehungsweise sonstige relevante Änderungen/Einsparungen mit sich bringt, müssen die umweltrelevanten Investitionsmehrkosten mittels Abzug einer fossilen qualitäts- und leistungsgleichen Vergleichsanlage bestimmt werden. Bei Leistungserweiterungen (Erhöhung der Quantität) können Kosten nur anteilig im Vergleich zur bestehenden Kapazität anerkannt werden.
- Bei der **Umstellung von fossilen Prozesswärme- beziehungsweise Dampferzeugern auf Ökostrom** müssen folgende Auflagen erfüllt werden:
  - ausführliche und nachvollziehbare Begründung warum eine Umstellung auf andere erneuerbare Energieträger (Biomasse, Fernwärme,...) technisch/produktionsbedingt nicht möglich ist,
  - gleichzeitige Errichtung einer Ökostromanlage welche (bilanziell über ein Jahr) die benötigte elektrische Energie bereitstellen kann. Legen Sie gegebenenfalls ein entsprechendes Angebot vor - Bitte beachten Sie, dass diese Ökostromanlage(n) nicht zu den förderungsfähigen Investitionsanteilen zählen!

<sup>1</sup> Definition „klimafreundliche“ und „hocheffiziente“ Nah-/Fernwärme siehe Informationsblatt „Fernwärmeanschluss“

- Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der KPC ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.umweltfoerderung.at/detailinfo](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo) (siehe „Förderungsberechnung“).
- Informationen über Förderungen für Maßnahmen welche überwiegend der „Energieeinsparung“ dienen finden sie unter dem **Förderungsschwerpunkt „Energiesparen in Betrieben“**.
- Wenn es unter den Förderungsschwerpunkten Holzheizungen, Fernwärmeanschlüsse und Wärmepumpen eine Förderungsmöglichkeit gibt, dann ist der Förderungsantrag zur Bereitsstellung von Wärmeenergie diesem zuzuordnen und der entsprechende Förderungsantrag zu stellen. Nähere Informationen finden Sie dazu auf unserer Homepage unter der **Kategorie „Wärme“**.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des/der Förderungsnehmenden übergehen.
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/detailinfo](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo) (siehe Zielgruppe).
- Bei **Feuerungsanlagen müssen die Emissionsgrenzwerte** laut Bescheid eingehalten werden. Im Zuge der Endabrechnung ist ein Gutachten inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden welches die Einhaltung der Emissionsauflagen bestätigt.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Berechnung erfolgt in Form eines **prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionskosten**. Die Förderungsbasis entspricht den umweltrelevanten Investitionskosten welche unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Einsatz erneuerbarer Energieträger, Energieeinsparung, CO<sub>2</sub>-Reduktion, ...) in Verbindung stehen.

"Raus aus Öl und Gas" - erneuerbare Prozessenergie für Betriebe	
<b>Förderungssatz</b>	30 % der Förderungsbasis
<b>Maximale Förderung</b>	1.500 Euro pro eingesparter Tonne CO <sub>2</sub> beziehungsweise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6,0 Millionen Euro.
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	10 % für mittlere Unternehmen 20 % für Klein- und Kleinunternehmen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen  Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter <a href="http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frdereungsberechnung.pdf">www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frdereungsberechnung.pdf</a>	
Die Gesamtförderung ist mit 50% der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt.	

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

### Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/prozessenergie](http://www.umweltfoerderung.at/prozessenergie).

Checkliste	
<b>Technische Beschreibung</b> des Vorhabens mit Darstellung der Situation/Anlagen vor und nach Umsetzung der Maßnahme inklusive Anlagenschema.	✓
<b>Technisches Datenblatt inklusive Energie- [Kilowattstunden/Jahr] und Leistungsbilanz [Kilowatt]</b> vor und nach Umsetzung der Maßnahme inklusive Angabe der bisher eingesetzten fossilen und der neuen erneuerbaren Energieträger	✓
<b>Detaillierte Kostenaufstellung eines/einer qualifizierten Planers/Planerin</b> beziehungsweise bereits vorliegende Angebote und Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme	✓
Bei Umstellung auf Strom: <b>Bestätigung</b> über den Einsatz von <b>Strom</b> aus ausschließlich <b>erneuerbaren Energieträgern</b> beziehungsweise <b>Nachweis der eigenen Erzeugung</b>	✓
<b>Bericht des Kreditinstituts</b> bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant:in sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter:innen zwischen Auftraggebenden und Auftragnehmenden, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggebenden müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von dem/der Förderungswerber:in unabhängigen Anbieter:innen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

### Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/prozessenergie](http://www.umweltfoerderung.at/prozessenergie)

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam "Raus aus Öl und Gas" - erneuerbare Prozessenergie für Betriebe: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.